

## INFORMATIONSVORLAGE

**IV-0015/2013**  
**öffentlich**

Amt:	Hauptamt/Finanzen
Bearbeiter:	Fricke

Datum:	26.02.2013
Aktenzeichen:	

<b>Gremien:</b>	<b>Datum:</b>	<b>TOP:</b>	<b>Kenntnisnahme:</b>
Gemeinderat	04.04.2013		

**Gegenstand der Vorlage:**

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Freie Wähler hinsichtlich der Hinderungsgründe für die Tätigkeit im Gemeinderat nach § 40 GO LSA seitens Herrn Reinhard Lüder

Keindorff

In der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Februar 2013 wurde die Zielstellung des Schreibens der Freien Wähler vom 04. Dezember 2012 klargestellt. Danach beantragt die Fraktion Freie Wähler als Verhandlungsgegenstand **Hinderungsgründe für die Tätigkeit im Gemeinderat nach § 40 GO LSA** auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung zu nehmen. Inhaltlich geht es um Hinderungsgründe, die das Gemeinderatsmitglied Reinhard Lüder betreffen.

Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) können hauptamtliche Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde, ausgenommen nicht leitende Bedienstete in Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpflege, der Sozialhilfe, des Bildungswesens und der Kulturpflege, des Gesundheitswesens, des Forst-, und Gartenbau- und Friedhofsdienstes, der Eigenbetriebe und in ähnlichen Einrichtungen nicht Gemeinderäte sein. § 41 Abs. 1 Nr. 3 GO LSA sieht sodann vor, dass ein Mitglied des Gemeinderates während der Amtszeit ausscheidet, wenn ein Hinderungsgrund nach § 40 Abs. 1 eintritt.

Es gilt nachfolgend zu prüfen, ob für Herrn Reinhard Lüder ein solcher Hinderungsgrund eingetreten ist.

Herr Reinhard Lüder ist hauptamtlicher Arbeitnehmer bei der Gemeinde Barleben. Damit wäre er grundsätzlich an der Mitgliedschaft im Gemeinderat gehindert.

Das Gesetz kennt allerdings von dem vorgenannten Grundsatz **zwei Ausnahmen**, die anhand des Arbeitsvertrages, der Stellenbeschreibung (Anlage) und der Stellenbewertung näher zu untersuchen sind.

Die erste Ausnahme ergibt sich aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten und ist historisch bedingt. Vor Inkrafttreten des TVöD wurde zwischen Angestellten und Arbeitern unterschieden. Als Anknüpfungspunkt galt insoweit, dass der Angestellte eher geistige, der Arbeiter eher körperliche Tätigkeiten zu verrichten hatte. Da zudem Beamte und Angestellte in der Praxis häufig identische Arbeitsfelder bearbeiten, waren nach der Vorgängerregelung nur Beamte und Angestellte von der Inkompatibilität betroffen.

**Alle Arbeiter einer Kommune durften dagegen Mitglieder des Gemeinderates sein.**

Mit der Aufgabe der Begriffe „Angestellter“ und „Arbeiter“ und deren Zusammenführung zum Begriff des „Arbeitnehmers“ stellt sich die Frage, ob nunmehr auch die bisherigen Arbeiter dem Hinderungsgrund des § 40 GO LSA unterliegen.

**Wie schon aus dem Antrag der Fraktion Freie Wähler hervorgeht, gilt in der vorgenannten Vorschrift die bisherige Differenzierung zwischen Angestellten und Arbeitern fort. Dies ergibt sich, wie schon angeführt, aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten.**

Ob Herr Reinhard Lüder eine Angestelltenfunktion inne hat oder als Arbeiter zu qualifizieren ist, muss anhand der konkreten Stellenbeschreibung bzw. der Stellenbewertung überprüft werden. In der Stellenbewertung heißt es u.a.: „Aufgrund der in der Stellenbeschreibung dargestellten Tätigkeiten ist der Stelleninhaber nach dem Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) einzugruppieren. Der Stelleninhaber übernimmt Aufgaben des Gebäudemanagements im Bereich Mittellandhalle und Sporthalle OT Ebendorf, ebenso ist er Verantwortlicher für die Mitarbeiter (Hausmeister) in diesen Bereichen. Der Stelleninhaber ist dem Bereichsleiter Kommunalbetriebe unterstellt. Insgesamt ist eine Eingruppierung nach dem Tarifvertrag für **Angestellte** in technischen Berufen angezeigt.“

Herr Reinhard Lüder ist mithin Arbeitnehmer in einer **Angestelltenfunktion**.

Die zweite Ausnahme des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) GO LSA erfasst nicht leitende Bedienstete in Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpflege, der Sozialhilfe, des Bildungswesens und der Kulturpflege, des Gesundheitswesens, des Forst-, Gartenbau- und Friedhofsdienstes, der Eigenbetriebe und in ähnlichen Einrichtungen.

**Die Tätigkeit von Herrn Reinhard Lüder beinhaltet keine leitende Funktion.**

Die alte Fassung des § 40 Abs. 2 GO LSA definierte den Begriff der leitenden Beamten und leitenden Angestellten im Sinne des Absatzes 1. Zwar ist diese Legaldefinition nicht mehr Bestandteil der Gemeindeordnung, gleichwohl kommt ihr bei der inhaltlichen Bestimmung weiterhin eine entscheidende Bedeutung zu. Danach haben leitende Funktion die Leiter der Verwaltung (Bürgermeister, Landrat, Dezernenten, Amtsleiter sowie deren Vertreter), Vorstandsmitglieder und Inhaber entsprechender Funktionen. **Allein die Funktion als Vorgesetzter reicht für eine leitende Stelle im Sinne des § 40 GO LSA nicht hin. Insoweit kommt es nicht darauf an, dass Herr Reinhard Lüder nach der Stellenbeschreibung und Stellenbewertung Hausmeister und Hilfskräfte unterstellt sind.**

Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ist ein leitender Angestellter nur an der Wahrnehmung eines Gemeinderatsmandates gehindert, wenn diesem durch Dienst- oder Arbeitsvertrag bzw. sonstigen Regelungen und Organisationsakte eigenverantwortliche Leitungsfunktionen zugeordnet sind, die generell geeignet sind, zu Interessenkollisionen mit der Mandatswahrnehmung zu führen. Im konkreten Fall hat das Gericht entschieden, dass ein leitender Abteilungsarzt (Chefarzt) eines Kreiskrankenhauses Mitglied des Gemeinderates sein kann.

Die Verneinung der Leitungsfunktion für Herrn Reinhard Lüder hat nur dann Auswirkungen, wenn er seine Tätigkeit in einer der in § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) benannten Einrichtungen ausführt.

**Entgegen der Auffassung der Fraktion Freie Wähler ist Herr Lüder im Stellenplan nicht dem Wirtschaftshof zugeordnet. Insoweit ist der Hinweis auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Halle, wonach ein gemeindlicher Bauhof (Wirtschaftshof) als Hilfsbetrieb der Verwaltung Aufgaben der Verwaltung umsetzt und damit als Teil der Kernverwaltung anzusehen ist, für die Beurteilung nicht relevant.**

Die Zuordnung von Herrn Lüder ergibt sich aus der Stellenübersicht unter Anlage zum Teilplan 42401 – Komplex Mittellandhalle. Zu betrachten ist, ob der Bereich „Komplex Mittellandhalle“ als „ähnliche Einrichtung“ im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) oder als Teil der Kernverwaltung anzusehen ist. In jedem Fall handelt es sich nicht um einen Hilfsbetrieb der Kernverwaltung, weil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach außen tätig werden. Die Mittellandhalle ist eine Mehrzweckhalle, die wesentlich auch der Kulturpflege dient. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten räumlich getrennt (Breiteweg 50) von der Kernverwaltung. Bei der Mittellandhalle handelt es sich um einen Regiebetrieb, also eine durch internen Akt gebildete Einheit, der dauerhaft besondere Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit zugewiesen wurden. Der Regiebetrieb kann damit grundsätzlich als dem Eigenbetrieb ähnliche Einrichtung angesehen werden. Es mangelt lediglich eines Aktes, der die weitgehende organisatorische Eigenständigkeit dokumentiert. Der Gemeinderat hat diesbezüglich in der Vergangenheit vorbereitende Beschlüsse gefasst.

**Insoweit sprechen die vorgenannten Argumente dafür, den Regiebetrieb „Mittellandhalle“ als „ähnliche Einrichtung“ im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) GO LSA zu bezeichnen und damit ein Hinderungsgrund nicht vorliegt.**

**Finanzielle Auswirkungen**

Kosten der Bearbeitung in EUR	«120,00 Euro»
-------------------------------	---------------

**Anlagen**

Stellenbeschreibung Lüder